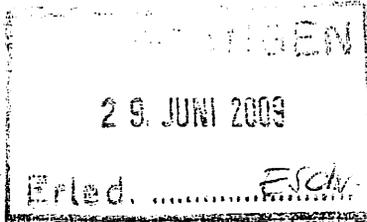


[13.09.07]



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 25.06.2009

Gesch.-Z.: 5370037 - 425

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag der

/ Aserbaidshchan

vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 20.11.2003 (Az.: 5 049 913 - 425) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Aserbaidshchan vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 20.11.2003 (Az.: 5 049 913 - 425) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist aserbaidshchanische Staatsangehörige, mit aserbaidshchanischer Volkszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 5 049 913 - 425 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

D0045

Der Asylantrag wurde am 16.10.2004 durch Urteil des VG Braunschweig (Az.: 2 A 60/04) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 23.03.2009 stellte die Ausländerin mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, der auf §60 Abs. 1 AufenthG beschränkt wurde. Zur Begründung wurde im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung vor dem Bundesamt am 04.06.2009 im Wesentlichen vorgetragen, sie wurde seitdem sie denken kann von ihrem Vater geschlagen und beleidigt. Zuletzt sei es so schlimm gewesen, dass sie im Schutzhaus um Hilfe nachsuchen musste. Erst seit drei Monaten, wo sie sich im Schutzhaus befinde, fühle sie sich als Mensch. Ihr Vater habe sie als „Schlampe“ beschimpft und ihr nicht vertraut. Immer wieder habe er auf sie eingepöbeln, ohne damit aufhören zu können. Er sogar damit gedroht, sie zu töten. Zuletzt habe er sogar mit einem Messer vor ihrer Zimmertür gestanden und gesagt, dass er sie töten werde. Aus diesem Grunde habe sie bereits im Jahre 2007 Hilfe im Frauenhaus gesucht. Zuletzt habe sie es nicht mehr ausgehalten und sei von zu Hause geflüchtet. Sie habe große Angst vor ihrer Familie. Es ginge sogar soweit, dass sie nachts, bevor sie schlafen gehe, nachgucke ob jemand unter dem Bett sei oder sich im Schrank befinde.

In Aserbaidschan habe sie als alleinstehende Frau keine Existenzgrundlage. Sie habe dort keine Rechte. Sie wäre dort ganz auf sich allein gestellt

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. (5) Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Aserbaidschan (*16) Staat, in dem das Abschiebungsverbot besteht) vorliegen.

(6) Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (*17) „Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG“ oder „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG“) nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat (*18) ggf.: „, der den § 53 AuslG ersetzt hat,“) im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

(7) Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

(8) Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050, 2 BvR 39/98); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

(9) Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

(10) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen

(12) Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich (**20) Staat, für den das Abschiebungsverbot besteht*) **auszugehen** ist.

(13) Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländerin eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass die 21-jährige Antragstellerin in der Lage sein wird, für sich eine Existenzgrundlage in Aserbaidschan aufbauen zu können.

Trotz des Wirtschaftswachstums lebt ein großer Teil der Bevölkerung in Armut, viele davon unterhalb des Existenzminimums. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet; insbesondere ärmere Bevölkerungsgruppen müssen sich jedoch bei einem Mindestgehalt von 50 AZN (ca. 60 US-Dollar) pro Monat sehr einschränken. Es gibt grundsätzlich keine staatliche oder sonstige Unterstützung für bedürftige Personen (sozialer Wohnraum, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe).

In Aserbaidschan besteht ebenfalls kein funktionierendes staatliches Krankenversicherungssystem; eine kostenlose medizinische Versorgung besteht nur noch formell.

Nur in der Stadt Baku ist der Grundsatz gem. Artikel 25 Abs. 2 der aserbaidischen Verfassung, die Gleichstellung bzw. Gleichberechtigung von Mann und Frau weitestgehend auch in der Praxis realisiert worden, während auf dem Land nach tradierten Sitten die Frau oftmals noch dem Mann untergeordnet ist. Dies führt beispielsweise dazu, dass Frauen im Falle von Vergewaltigung (auch innerhalb der Ehe) nicht darauf vertrauen können, dass die Sicherheitsorgane sie schützen und Ermittlungen aufnehmen.

Auch Vorbehalte und Vorurteile gegen alleinstehende Frauen sind unverändert weit verbreitet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Frau in Aserbaidschan immer noch für den Haushalt zuständig und bestimmt ist.

Die Antragstellerin wäre im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan als alleinstehende Frau und damit bedürftige Person auf die Hilfe anderer angewiesen. Sozialer Wohnraum, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe gibt es jedoch dort nicht.

Erschwerend tritt die Tatsache hinzu, dass sie aufgrund der zahlreichen negativen Ereignisse in ihrem Leben psychisch stark belastet ist und fachkundige Betreuung bedarf, die sie in Aserbaidschan kostenlos nicht in Anspruch nehmen könnte. Im Übrigen hat die Antragstellerin keine Ausbildung, was ihre Lage auf dem Arbeitsmarkt, abgesehen von allen anderen Hindernissen, noch erheblich erschweren würde.

Die Antragstellerin hätte daher allein keine Chance, sich eine Existenzgrundlage zu sichern. Bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan ohne jede Unterstützung und Rückhalt der Familie besteht für sie die Gefahr sozialer und wirtschaftlicher Isolation. Sie hätte dort keine Zuflucht- und Unterkunftsmöglichkeit. Sie hätte keine Möglichkeiten, die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Existenzsicherung zu überwinden, zumal sie dort als Frau stigmatisiert wäre, die sich gegen ihre Familie aufgelehnt hat und sich nicht dem Gehorsam des Vaters gefügt hat. In Aserbaidschan stellt aber weiterhin die Großfamilie die wichtigste, soziale Institution dar. Sie gewährt Schutz und Unterstützung in wirtschaftlicher und sozialer Sicht. Generell wird von Frauen erwartet, dass sie entweder in der Familie ihres Mannes oder in der Herkunftsfamilie leben – dort finden sie Schutz und Unterstützung.

Im konkreten Fall ist somit abschließend festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschan vorliegt.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 20.11.2003 (Az.: 5 049 913 - 425) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Gloger



Ausgefertigt am 26.06.2009 in Außenstelle Bielefeld